nach einem „VW Golf" wird dem Anspruch des Geschädigten also nicht gerecht. Der Sachverständige muss nach der korrekten Fahrzeugbezeichnung fragen oder suchen. Internetangebote enthalten jedoch hierfür keine ausreichenden Informationen. Deshalb scheiden diese von vornherein für die Berücksichtigung für Sachverständigen-Gutachten aus. Weiterhin ist der Anspruch auf erforderliche Ausstattungen zu berücksichtigen. Eine Anhängerkupplung ist bei Internetangeboten nicht nur selten, sie ist gar nicht buchbar.

e) Dauer der Anmietung

Geschädigte wissen in der Regel nicht oder nicht sicher, bis wann sie ein Fahrzeug benötigen. Da die Vermieter ihre Fuhrparkauslastung dann nicht konkret planen können, müssen sie im Vergleich zu anderen Anbietern einen höheren Preis verlangen. Nicht zu wissen, wann das Fahrzeug wieder eingesetzt werden kann, bedeutet planerische Unsicherheit, und die ist für den Vermieter preisrelevant. Deshalb sind solche Anmietungen nicht mit denen vergleichbar, bei denen die Anmietdauer auf die Stunde genau festgelegt ist. Eine unbekannte Mietdauer ist bei der Preiserhebung durch den Sachverständigen zu berücksichtigen. Alle anderen Anfragen des Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenerstellung führen zu nicht vergleichbaren Ergebnissen. Die Internetrecherche ist jedoch nur möglich, indem man Beginn und Ende der Anmietung zuvor eingibt. Auch aus diesem Grund scheidet die Internetrecherche für die Gutachtenerstellung aus.

f) Nebenleistungen der Vermietung

Die Vermieter bieten vielfältig Nebenleistungen, die auch und gerade bei Ersatzmietwagen erforderlich sind.

Beispiele sind:

- Nebenleistung Haftungsreduzierung mit hoher Selbstbeteiligung (in der Regel um 1.000 Euro, bis hinunter zu 500 Euro, inzwischen häufig auch im dann höheren Normaltarif inklusive)
- Nebenleistung Haftungsreduzierung mit niedrigerer Selbstbeteiligung (in der Regel auf 350 bis 150 Euro)
- Nebenleistung Haftungsausschluss ohne Selbstbeteiligung im Schadenfall
- Nebenleistung 2 Fahrer
- Nebenleistung Zustellung, Abholung des Fahrzeuges
- Nebenleistung Ausstattung mit Anhängerkupplung
- Nebenleistung Ausstattung mit Navigationsgerät
- Nebenleistung Ausstattung mit Winterreifen
- Nebenleistung Sonderöffnungszeiten/Notdienst

Die Nebenleistungen werden zu unterschiedlichsten Preisen angeboten. So ist die Haftungsreduzierung der streitgegenständlichen Vermietung in der Regel mit einer ganz konkreten Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart. Die Erhebungen des Sachverständigen haben das zu berücksichtigen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Schlussfolgerungen

Bietet eine Offerte die für eine Vergleichbarkeit notwendigen Nebenleistungen nicht, oder ist sie zu nicht vergleichbaren Bedingungen angeboten, ist der Betrag aus dem Ergebnis der Sachverständigenermittlung auszuklammern. Außerdem kommt es auf die konkrete Marktsituation zum Anmietzeitpunkt an, die ein Sachverständiger im Nachhinein zumeist nicht mehr recherchieren kann, auch wenn er den Auftrag des Gerichtes gern in der zu fordernden Qualität erledigen würde.

Aufsatz,
Autorin Rechtsanwältin Inka Pichler, Wiesbaden
www.kasten-pichler.de

Profi – Fuhrpark und Recht auf den Anwalt

Zum Dauerbrenner vor den Gerichten entwickeln sich Streitigkeiten rund um die Frage, ab der Halter eines Fuhrparks ebenso selbstverständlich zur Regulierung eines Unfallschadens einen Anwalt auf Kosten des gegnerischen Versicherers einschalten darf, wie ein Privater.

Die These der Versicherer lautet: Wer eine Flotte unterhält, hat auch einen Mitarbeiter, der diese Flotte kaufmännisch betreut. Insoweit könne eine geschäftliche Gewandtheit erwartet werden, die es zumutbar mache, den Schadenersatzanspruch ohne anwaltliche Hilfe anzumelden und durchzusetzen. Nur, wenn der Versicherer Schwierigkeiten mache, dürfe dann eventuell noch juristischer Beistand auf Kosten des Schädigers genommen werden.

Vorbild dieser Argumentation ist eine BGH – Entscheidung, die eine Straßenmeisterei und wiederkehrende Schäden an einer Leitplanke in einer Ausfahrt betraf. Hier ist der BGH der Argumentation des Versicherers gefolgt, denn einer Leitplanke könne ja niemals der Vorwurf einer Mithaftung gemacht werden. Weil die Haftungsfrage nahezu ausnahmslos sonnenklar ist und die Schadenpositionen bei der Erneuerung einer Leitplanke äußerst überschaubar sind, weil man zudem bei einer Straßenmeisterei eine gewisse Gewandtheit im Umgang mit Formalitäten voraussetzen kann, muss diese Dienststelle im ersten Wurf alleine klarzukommen versuchen.

Der Versuch, diese Rechtsprechung im großen Bogen auf die Situation eines Verkehrsunfalls im Flottenfuhrpark zu übertragen, misslingt in aller Regel. Denn bei Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen spielt immer auch eine eventuelle Mithaftung, gegebenenfalls auch in der Ausprägungsform der Betriebsgefahr eine Rolle. Zudem sind die vielfältigen Versuche, Schadenpositionen zu kürzen, an dieser Stelle für die Versicherer ein Eigentor. Denn die sind nur mit anwaltlicher Hilfe zu parieren.

Selbst wenn es im Unternehmen des Flottenbetreibers eine Rechtsabteilung gibt, ändert das nichts. Denn die ist regelmäßig nicht auf Fragen des Verkehrsunfallrechts spezialisiert.

Die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Urteile illustrieren die Instanzrechtsprechung eindrucksvoll. Das Urteil des AG Kassel haben wir vorangestellt, weil es so schön ist. Die weiteren Urteile sind in alphabetischer Reihenfolge gelistet.

In mehreren der Prozesse ging es nicht ausschließlich um den Betrag der Anwaltskostenerstattung. Daneben wurde manchmal auch um sonstige Schadenpositionen gestritten. Das ist dann besonders originell, wenn das Gericht den Versicherer in weitere Zahlungen verurteilt, der aber unverdrossen vorträgt, der Schaden sei so einfach gelagert gewesen, dass der Flottenbetreiber keinen Anwalt benötigt hätte. In allen Fällen aber ist der Anwaltskostenerstattungsanspruch erst nach Abschluss der außergerichtlichen Regulierung eingeklagt worden, sodass dem Gericht oftmals dokumentiert werden konnte,

dass überhaupt nur die anwaltliche Arbeit den Regulierungswiderstand überwunden hat.

AG Kassel, Urteil vom 30.06.2009 - 415 C 6230/08

„Wenn sich aber Versicherer – was gerichtsbekannt ist – selbst bei der Regulierung von – jedenfalls für den Rechtskundigen – in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht eindeutigen Haftungsfällen bisweilen unter bewusster Missachtung obergerichtlicher Rechtsprechung auf juristische Spitzfindigkeiten kaprizieren, so dürfte es für die Beklagte leicht einzusehen sein, dass die Unfallabwicklung selbst bei dem Haftungsgrunde nach eindeutigen Haftungsfällen, bei denen die Einstandspflicht der Versicherung des Schädigers dem Grunde nach feststeht, eben nur scheinbar um ‚einfach gelagerte' Verkehrsunfälle handelt."

AG Bad Homburg, Urteil vom 04.11.2011 – 2 C 1563/11

„Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Klägerin um ein kaufmännisches Unternehmen handelt, nicht von einem einfach gelagerten Fall auszugehen. Unstreitig unterhält die Geschädigte keine eigene Rechtsabteilung, sondern lediglich eine eigene Schadenabteilung. Zwar stand die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach fest. Mangels Vorliegens eines evidenten Bagatellschadens waren jedoch Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Höhe der Schadenersatzpflicht gegeben. Dies wird nicht zuletzt durch das anschließende Regulierungsschreiben der Beklagten verdeutlicht. Angesichts der Tatsache, dass das Schadenersatzrecht gerade im Bereich der Verkehrsunfallsachen durch die fortlaufend immer differenzierter werdende Rechtsprechung einen zunehmenden Grad an Komplexität aufweist, was insbesondere für die Frage des Ansatzes und der Angemessenheit bestimmter Schadenpositionen gilt, kann auch einem gewerblich tätigen Leasingunternehmen ohne eigene Rechtsabteilung eine vorgerichtliche Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes nicht ohne weiteres versagt werden."

Amtsgericht Dinslaken, Urteil vom 16.09.2010 – 30 C 82/10

„Die Schadenregulierung ist aufgrund der umfassenden und differenzierten Rechtsprechung für einen nicht Rechtskundigen schwer überschaubar. (...). Der Geschädigte muss sich grundsätzlich nicht darauf verweisen lassen, erst ohne Hinzuziehung einer in der Unfallabwicklung geübten Anwaltskanzlei selbst die eintrittspflichtige Versicherung anzuschreiben und Schadenspositionen zusammenzustellen".

AG Dortmund, Urteil vom 29.06.2009 – 431 C 2044/09

„Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nach Auffassung des seit fast 30 Jahren mit Verkehrsunfallhaftpflichtfragen befassten Richters jede Verkehrsunfallgeschädigte gut beraten, die Regulierung selbst kleiner Schäden wie der vorliegend angemeldeten und dann auch regulierten 645,13 Sachschadenersatz von Anfang an in die Hand eines erfahrenen Rechtsanwalts zu geben. (...) Da die Haftpflichtversicherer bei der Schadenregulierung inzwischen geradezu systematisch fast jede übliche Schadensposition in zahlreichen Zivilprozessen zum Gegenstand umfangreicher Auseinandersetzungen machen, muss auch der geschäftserfahrende Geschädigte stets auf der Hut sein und befürchten, dass eine Schadensposition, die noch gestern anerkannt worden wäre, von der gegnerischen Versicherung jetzt nicht mehr akzeptiert wird. (...) Schließlich gebietet es der Grundsatz der Waffengleichheit, dass auch der geschäftserfahrene Geschädigte sich durch Beauftragung eines Rechtsanwalts Augenhöhe im Verhältnis zur gegnerischen Versicherung beschaffen darf. Die Versicherungswirtschaft hat es sich mit einem Teil ihres Regulierungsverhaltens der letzten Jahre selbst zuzuschreiben, wenn Geschädigte ihr nicht mehr vertrauen und von Anfang an anwaltlichen Rat suchen."

AG Esslingen, Urteil vom 11.02.2010 – 7 C 1765/09

„Da der Haftpflichtversicherer als Spezialist in dieser Materie auf eine geschulte Organisation und auf sachkundiges Personal zurückgreifen kann, muss der rechtsunkundige Anspruchsteller als Gegengewicht einen Anwalt haben. (...) wenn ein Leasingfahrzeug verunfallt, kann es leicht zu Problemen bei der Zuordnung einzelner Schadenspositionen zwischen Leasing-Nehmer und Leasing-Geber kommen".

AG Frankfurt/Main, Urteil vom 03.03.2011 – 29 C 74/11-46

„Denn selbst dann, wenn, wie die Beklagte behauptet, die Haftung dem Grunde nach von Anfang an unstreitig gewesen sein sollte, reicht dies nicht für die Annahme eines einfach gelagerten Falls aus. Weil es für einen „einfach gelagerten Fall" erforderlich wäre, dass auch hinsichtlich der Schadenhöhe aus der Ex-ante-Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestanden haben muss, dass die Beklagte ihrer Einstandspflicht nachkommen werden. Dies ist im Rahmen von Verkehrsunfällen jedenfalls dann nicht mehr der Fall, wenn Schadenspositionen in Betracht kommen, die die Rechtsprechung seit Jahren intensiv beschäftigen, darunter insbesondere die Position Mietwagenkosten."

AG Frankfurt/Main, Urteil vom 17.03.2011 – 29 C 2712/10 (81)

„Ein solcher Fall stellt sich bereits wegen der Frage der mitwirkenden Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Geschädigten gem. § 17 Abs. 2 StVG, was den Grund der Haftung angeht, als nicht einfach gelagert dar. Zudem stellt sich auch die Beurteilung dessen, was vom Schädiger der Höhe nach geschuldet wird (Sachverständigenkosten, Reparaturkosten, Nutzungsausfall, Mietwagenkosten etc.) als nicht einfach dar, zumal auch die diesbezügliche Rechtsprechung umfangreich ist und sich die Judikatur in einem ständigen Prozess der Fortentwicklung befindet. Es ist darüber hinaus auch gerichtsbekannt, dass es insbesondere bei Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen häufig zu Einwendungen gegen die Anspruchshöhe kommt, sodass es dem Geschädigten nicht zuzumuten ist, sich damit ohne rechtlichen Beistand auseinanderzusetzen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich bei der Klägerin um ein Mietwagenunternehmen handelt."

AG Fulda, Urteil vom 27.10.2011 - 32 C 198/11 (B)

„Einfach gelagert ist der Schadenfall, wenn die Haftung nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus Sicht des Geschädigten mit Einwendungen des Ersatzpflichtigen zweifellos nicht gerechnet werden kann (BGH. NJW 1995, 446ff). Das trifft hier nicht zu. Bereits was die Haftung dem Grunde nach betrifft, konnte aus Sicht der geschädigten Klägerin womöglich mit Einwendungen der Ersatzpflichtigen gerechnet werden. Denn an dem Verkehrsunfall vom 23.03.2011 sind mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt gewesen (...). Auch was die Haftung der Höhe nach betrifft, konnte aus Sicht der geschädigten Klägerin womöglich mit Einwendungen der Ersatzpflichtigen gerechnet werden. So lässt bereits die Höhe des geltend gemachten Gesamtschadens es als möglich erscheinen, der Haftpflichtversicherer werde womöglich nicht anstandslos auf Erstanmeldung regulieren."

AG Hamburg St. Georg, Urteil vom 21.04.2011- 915 C 520/10

„Wegen der umfangreich wahrgenommenen Möglichkeiten der Haftpflichtversicherer, Schadenpositionen aus einem Verkehrsunfall zu kürzen, darf auch ein geschäftserfahrener Geschädigter sich von Anfang an zur Überprüfung etwaiger Einwendungen der Versicherung der Hilfe eines Rechtsanwaltes bedienen."

AG Köln, Urteil vom 03.09.2010 – 272 C 115/10

„Bei Schadenersatzansprüchen aus Unfällen von zwei Kraftfahrzeugen im fließenden Verkehr gibt es regelmäßig Aspekte, die einer juristischen Würdigung bedürfen. Auch ist es gängige Praxis der Versicherungen, Einwendungen gegen die Anspruchshöhe zu machen, so auch vorliegend. Es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, sich damit ohne juristischen Beistand auseinander zu setzen. Auch ju-

ristische Kenntnisse des Geschädigten schließen die Ersatzfähigkeit der Anwaltskosten nicht aus. Selbst von großen Unternehmen, die grundsätzlich rechtlich versiert sind, kann nicht erwartet werden, die Schadenshöhe und die zu erstattenden Schadenpositionen selber zu ermitteln und Verhandlungen mit der Versicherung zu führen. Das Bestehen einer Rechtsabteilung kann einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten zwar eventuell dann ausschließen, wenn der Geschädigte eine Rechtsabteilung für eben diese komplexen Fälle der Schadenberechnung hat und nur wegen Überlastung einen externen Anwalt einschaltet. Das hat die Beklagte aber vorliegend nicht dargelegt."

AG Köln, Urteil vom 20.04.2010 – 269 C 62/10
„Darauf, ob die Klägerin geschäftlich versiert ist, oder gar eine eigene Rechtsabteilung unterhält (...), kommt es, wenn es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall handelt, nach der Rechtsprechung des BGH (...) nicht an. (...) Das Gericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der anderen Abteilung des Amtsgerichtes Köln der Ansicht, dass bei Verkehrsunfällen regelmäßig nicht von einem einfach gelagerten Sachverhalt auszugehen ist.

AG Lübeck, Urteil vom 20.11.2009 – 29 C 3079/09
„Bei Schadenereignissen im fließenden Verkehrs ist die Haftungsverteilung schon vor dem Hintergrund des § 17 StVG und der daraus im Grundsatz folgenden Beweisverteilung selten so klar, dass der Geschädigte bedenkenlos mit einer sofortigen Regulierung seitens des Haftpflichtversicherers rechnen darf. (...) Es kommt auch nicht darauf an, dass hier die Beklagte tatsächlich unverzüglich die angemeldeten Schadenersatzansprüche anstandslos reguliert hat (...)"

AG Mainz, Urteil vom 13.01.2009 – 80 C 416/08
„Dass es sich bei der Klägerin um ein großes Leasing-Unternehmen mit möglicherweise eigener Rechtsabteilung handelt, ist nicht entscheidungserheblich"

AG Stuttgart, Urteil vom 25.03.2011 – 42 C 2947/10
„Zwar ist das Gericht der Ansicht, dass die Klägerin als eine gewerbliche Autovermietung geschäftlich gewandt ist und daher befähigt ist, im Geschäftsverkehr aufzutreten, im vorliegenden Fall ist jedoch von keinem einfach gelagerten Verkehrsunfall auszugehen. Die Klägerin macht vorliegend Ansprüche aufgrund eines Parkplatzunfalls geltend. Dem Gericht ist aus einer Vielzahl von Parallelfällen bekannt, dass sich hieraus Haftungsfragen ergeben."

Aufsatz,
Autor Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe
www.rechtundraeder.de

Unfälle mit Gespannen aus Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger

Am 27.10.2010 fällte der Versicherungssenat des BGH ein Urteil (Az. IV ZR 279/08)[1], das zunächst jedenfalls für den Leserkreis dieser Zeitung harmlos wirkte. Jetzt stiftet es aber einige Unruhe, die Lobbyisten der Versicherer bemühen sich um eine Gesetzesänderung und erste Fälle, die das ganze Ausmaß der Änderung zeigen, wurden bekannt. Vor diesem Hintergrund wollen wir den damit ausgelösten Fragenkreis nun doch näher beleuchten.

Es geht um Unfälle die von Gespannen aus einem Zugfahrzeug und einem Anhänger verursacht werden, wobei der Auflieger dem Anhänger rechtlich gleichgestellt ist.

Ein Anhänger, der im Straßenverkehr hinter einem Kraftfahrzeug benutzt wird, ist versicherungspflichtig. Lediglich für einige sehr langsam genutzte landwirtschaftliche Anhänger sowie für Anhänger zum Transport von Sportgeräten gibt es insoweit Ausnahmen.

Die alte Rechtslage

Nach der bis zum Jahr 2002 geltenden Rechtslage war jedoch bei einem Gespannunfall immer und ausschließlich die Zugfahrzeugversicherung eintrittspflichtig, auch wenn die Kollision mit dem Anhänger stattfand. Entsprechend waren auch die Versicherungsbedingungen gestrickt. Das galt sogar dann, wenn der Anhänger nicht mehr mit der Zugmaschine verbunden war, nämlich dann, wenn er sich während der Fahrt löste oder beim Abhängen – z.B. bei Gefälle – außer Kontrolle geriet. Die Anhängerversicherung musste nur dann eintreten, wenn der abgestellte Anhänger Schaden anrichtete, was so gut wie nie vorkommt. Entsprechend waren die Versicherungsprämien kalkuliert. Einzeln versicherte Anhänger sind in der Prämie so billig, dass kaum die Verwaltungskosten gedeckt sind. In der Flotte sind die Anhänger analog nur mit minimalen Beiträgen im Gesamtpreis kalkuliert.

Haftungslücken wurden mit einer Gesetzesänderung geschlossen

Dann kam es mit Wirkung zum August 2002 zu einer Gesetzesänderung. Auslöser waren offenbar Unfälle, bei denen der Geschädigte nur das Anhängerkennzeichen ablesen konnte und die Zugmaschine unbekannt blieb. So was kam zum Beispiel bei Spurwechselfehlern von Gespannen auf der Autobahn vor, bei denen der Fahrer eines herannahenden Pkw „in die Leitplanke" auswich, statt aufzufahren. Hat der Gespannführer das nicht bemerkt oder bemerken wollen, sodass er weiterfuhr, entstand die Haftungslücke, wenn die Identität der Zugmaschine nicht mehr aufklärbar war.

Seit der Änderung des § 7 StVG im August 2002 haftet der Anhängerhalter isoliert. Im Verhältnis Zugmaschine zu Anhänger liegt eine Gesamtschuldnerschaft vor.

Doppelversicherung ist die Folge

Die Folge ist, dass jedes Gespann (auch im Pkw – Bereich) nun doppelt versichert ist, wenn auch der Anhänger versichert ist. Das ist im Ergebnis unbedeutend, wenn Zugfahrzeug und Anhänger demselben Halter gehören und bei derselben Gesellschaft versichert sind, denn ein Innenausgleich des Schadens zwischen Zugfahrzeug und Anhänger folgt dann dem Prinzip „linke Tasche, rechte Tasche". Niemand wird dadurch belastet.

Wenn aber der Anhänger einem anderen Halter gehört und bei einer anderen Gesellschaft oder auch bei derselben Gesellschaft, aber für den abweichenden Halter versichert ist, kann der in Anspruch genommene Versicherer bei dem anderen Versicherer den Schaden regressieren.

1) MRW 1/2011, Rechtsprechung kurzgefasst, S.17